



# Organisationsreglement

Wasserverbund Grauholz AG

Der Verwaltungsrat der Wasserverbund Grauholz AG, nachfolgend WAGRA genannt, erlässt gestützt auf Art. 716b OR und Art. 15 Abs. 2 der Statuten das folgende Organisationsreglement:

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich**

Das vorliegende Organisationsreglement legt die Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Organe fest und regelt deren Arbeitsweise und Zusammenarbeit.

### **Art. 2 Personenbezeichnungen**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **Art. 3 Geschäftsführende Organe**

Die Geschäftsführung der WAGRA obliegt folgenden Organen:

- dem Verwaltungsrat
- dem Verwaltungsratsausschuss
- dem Verwaltungsratspräsidenten

## **II. DER VERWALTUNGSRAT**

### **Art. 4 Konstituierung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses.

<sup>2</sup> Er bezeichnet seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

### **Art. 5 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

<sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, unter Angabe des Grundes die unverzügliche Einberufung zu verlangen.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Arbeitstage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz.

## **Art. 6 Beschlussfähigkeit; Beschlussfassung und Protokollierung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt innert zwei Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags schriftlich die Beratung in einer Sitzung. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.
- <sup>4</sup> Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- <sup>5</sup> Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für den Verwaltungsratsausschuss.

## **Art. 7 Ausstandspflicht**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

## **Art. 8 Geheimhaltung, Aktenrückgabe**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.
- <sup>2</sup> Geschäftsakten sind spätestens beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat unaufgefordert zurückzugeben.

## **Art. 9 Aufgaben im Allgemeinen**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten oder dieses Reglement dem Verwaltungsratsausschuss oder dem Verwaltungsratspräsidenten übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat handelt gemeinsam durch alle Mitglieder oder in den im Gesetz, in den Statuten und diesem Reglement vorgesehenen Fällen durch den Verwaltungsratsausschuss oder den Verwaltungsratspräsidenten.

## **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR vollumfänglich an den Verwaltungsratsausschuss, soweit die Statuten oder dieses Reglement nicht etwas anderes vorsehen.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  1. Wahl des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Protokollführers;

2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses;
3. Bestimmung der Vertreter der WAGRA in Partnerorganisationen;
4. Erstellung des Voranschlags;
5. Verabschiedung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) für die Beschlussfassung durch die Generalversammlung;
6. Ausarbeitung und Umsetzung der Geschäftspolitik der WAGRA;
7. Beschlussfassung über alle Ausgaben, die zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind, soweit sie im Einzelfall CHF 30'000 übersteigen;
8. Genehmigung von Investitionen über CHF 30'000 im Einzelfall, soweit diese zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes notwendig sind;
9. Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken sowie anderer dinglicher Rechte, soweit der Preis im Einzelfall CHF 30'000 übersteigt;
10. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes und unter Beachtung des geltenden Rechts und der Zuständigkeit der Generalversammlung;
11. Abschluss von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen;
12. Regelung und Überwachung der administrativen und technischen Leitung, im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Gemeindeverband Wasserversorgung Saurhorn;
13. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen an Dritte von über CHF 30'000 pro Arbeitsgattung unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts und Abschluss der entsprechenden Verträge;
14. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss allfälliger Vergleiche, wenn der Streitwert CHF 30'000 übersteigt;
15. Beschlussfassung über die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen von über CHF 100'000 im Einzelfall;
16. Bezeichnung der in Art. 2 Abs. 2 lit. a der Statuten genannten Anlagen in einem Übersichtsplan sowie die Nachtragung allfälliger Ergänzungen und Veränderungen.

#### **Art. 11 Entschädigung**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Jahresentschädigung, deren Höhe der Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Funktion festlegt.
- <sup>2</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet, welches der Verwaltungsrat periodisch festlegt.
- <sup>3</sup> Im Weiteren werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Spesen nach Aufwand entschädigt.

### III. DER VERWALTUNGSRATSAUSSCHUSS

#### Art. 12 Zusammensetzung und Aufgaben im Allgemeinen

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem dritten Mitglied des Verwaltungsrates. Kein Aktionär darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsratsausschuss vertreten sein.
- <sup>2</sup> Der Sekretär des Verwaltungsrates nimmt an der Sitzung des Verwaltungsratsausschusses mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsratsausschuss ist für die Geschäftsführung der WAGRA verantwortlich. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 dieses Reglements.

#### Art. 13 Aufgaben und Befugnisse im Einzelnen

Der Verwaltungsratsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Gesamtleitung der WAGRA;
2. Beaufsichtigung der mit der administrativen und technischen Leitung der WAGRA beauftragten Personen;
3. Vollzug der Reglemente und der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie Erlass von diesbezüglichen Verfügungen;
4. Ausarbeitung des Voranschlags zuhanden des Verwaltungsrates;
5. Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) zuhanden des Verwaltungsrates und der Generalversammlung;
6. Öffentlichkeitsarbeit;
7. Periodische Orientierung des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang und die geplanten Aktivitäten;
8. Antragsstellung für Geschäfte des Verwaltungsrates;
9. Verhandlungen mit Kunden, Aktionären und Dritten (Behörden, Banken usw.).

#### Art. 14 Finanzielle Kompetenzen

Der Verwaltungsratsausschuss hat folgende finanzielle Kompetenzen:

1. Genehmigung von Ausgaben, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, bis zu CHF 30'000 im Einzelfall;
2. Genehmigung von Investitionen bis CHF 30'000 im Einzelfall, soweit diese zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig sind;
3. Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken sowie anderer dinglicher Rechte, soweit der Preis im Einzelfall CHF 30'000 nicht übersteigt;

4. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss allfälliger Vergleiche mit einem Streitwert bis CHF 30'000 im Einzelfall;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen bis CHF 100'000 im Einzelfall;
6. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis CHF 30'000 pro Arbeitsgattung unter Beachtung des kantonalen Submissionsrechts und Abschluss der entsprechenden Verträge.

#### **IV. DER VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT**

##### **Art. 15 Aufgaben und Befugnisse**

- <sup>1</sup> Der Präsident führt den Vorsitz im Verwaltungsrat und im Verwaltungsratsausschuss.
- <sup>2</sup> Dem Präsidenten obliegen folgende besonderen Aufgaben:
  1. Leitung der Generalversammlung;
  2. Überwachung der Ausführung der Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüsse;
  3. Vorbereitung, Planung und Organisation der Generalversammlung und der Sitzungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses.
- <sup>3</sup> In dringenden Fällen kann der Präsident zur Abwendung oder Beseitigung von Gefahren und Schäden Massnahmen treffen und Ausgaben bewilligen. Er orientiert den Verwaltungsrat und den Verwaltungsratsausschuss in geeigneter Weise bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit über diejenigen Beschlüsse, welche nicht in seine ordentliche Zuständigkeit fallen.
- <sup>4</sup> Bei Verhinderung des Präsidenten amtiert der Vizepräsident.

#### **V. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

##### **Art. 16 Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

- <sup>1</sup> Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär des Verwaltungsrates führen für die WAGRA die rechtsverbindliche Unterschrift. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Insbesondere unterzeichnen sie sämtliche Verträge und Verfügungen im Namen der WAGRA.
- <sup>2</sup> Für den Zahlungsverkehr gilt ebenfalls der Grundsatz der Kollektivunterschrift zu zweien.
- <sup>3</sup> Für die Korrespondenz des Tagesgeschäftes führt der Sekretär des Verwaltungsrates Einzelunterschrift.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 17 Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Beschlossen durch den Verwaltungsrat am 29. April 2009.

Dieses Organisationsreglement tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Es hebt das Organisations- und Betriebsreglement vom 16. August 2005 sowie das Verwaltungsreglement vom 22. April 1993 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Namens des Verwaltungsrates



Hansueli Kummer  
Präsident



Jürg Bossi  
Geschäftsführer

- Anhang 1: Organigramm
- Anhang 2: Entschädigung Behördenmitglieder und Abrechnung AHV-Ausgleichskasse
- Anhang 3: Finanzielle Kompetenzen
- Anhang 4: Funktionendiagramm
- Anhang 5: Richtlinien Preisfestsetzung und Verrechnung